

6. dem Hessischen Oberbergamt, 6200 Wiesbaden, Paulinenstraße 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. 3. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 15/1978 S. 739

490

Ungültigkeitserklärung eines Hilfspolizei-Dienstausweises

Der am 9. 4. 1975 von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt unter der Nr. B 12/75 für den Hilfspolizeibeamten Winfried Derstroff ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 16. 3. 1978

Der Regierungspräsident
III 1 — 21 e 02/01 (1) — B 12/75

StAnz. 15/1978 S. 743

491

Auflösung des Schweineversicherungsvereins Hanau — Klein-Auheim a. G.

Der Schweineversicherungsverein Hanau — Klein-Auheim a. G. hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 31. 1. 1977 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 2. 1977 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 3. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (9) — 16

StAnz. 15/1978 S. 743

492

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Biebertal — Rodheim — Bieber

Der Viehversicherungsverein a. G. Biebertal — Rodheim — Bieber hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 13. 12. 1977 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1978 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 3. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (17) — 7

StAnz. 15/1978 S. 743

493

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins a. G. Hünfelden — Kirberg

Der Pferdeversicherungsverein a. G. Hünfelden — Kirberg hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 19. 1. 1978 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 3. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (8) — 5

StAnz. 15/1978 S. 743

494

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Weilburg — Waldhausen

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Weilburg — Waldhausen hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. 12. 1977 die Auflösung mit Wirkung vom 1. 1. 1978 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 14. 3. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (8) — 19

StAnz. 15/1978 S. 743

495

Verordnung von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt**— Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft — vom 21. März 1978**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau werden als „Landschaftsschutzgebiet Hessische Rheinuferlandschaft“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, für die Festsetzungen im Sinne des § 10 des Bundesbaugesetzes getroffen sind, und im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte (topographische Karten 6015 Mainz, 6016 Groß-Gerau, 6116 Oppenheim, 6216 Gernsheim, 6316 Worms und 6416 Mannheim-Nordwest im Maßstab 1 : 25 000) grün eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei den Kreisausschüssen des Landkreises Bergstraße in Heppenheim (Bergstraße) und des Landkreises Groß-Gerau in Groß-Gerau — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während die Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus 4 in sich geschlossenen Landschaftsteilen, und zwar:

1. in den Gemarkungen Gustavsburg, Ginsheim, Astheim, Trebur, Hessenaue und Geinsheim,
2. in den Gemarkungen Geinsheim und Leeheim,
3. in den Gemarkungen Biebesheim und Gernsheim sowie
4. in den Gemarkungen Gernsheim, Klein-Rohrheim, Groß-Rohrheim, Biblis, Wattenheim, Nordheim, Hofheim, Rosengarten und Lampertheim.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Die Grenze zu

1. beginnt an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bei Rheinstrom-km 496,700 und verläuft von hier aus mainaufwärts entlang der Grenze zwischen dem Landkreis Groß-Gerau und der Stadt Wiesbaden bis zu Mainstrom-km 0,570. Von diesem Punkt verläuft sie in südlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie bis zur Nordspitze der Insel Bleiaue und folgt dem östlichen Ufer in südlicher Richtung. In Höhe des Regenauslaßkanals am Pumpwerk Flurgraben überquert sie den Bleiaubach in östlicher Richtung und verläuft an der Südseite des Kanals in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Hochwasserdamm. Von diesem Punkt ab bildet dieser in südöstlicher bzw. südlicher Richtung die Grenze bis zum Schwarzbachpumpwerk in der Gemarkung Astheim.

Hier überquert die Grenze den Schwarzbach in westlicher Richtung und folgt dem Hochwasserdamm nach Süden bis zum Trigonometrischen Punkt 88,7 in der Gemarkung Geinsheim. Von dort knickt sie nach Westen auf der im rechten Winkel abzweigenden Gemarkungsgrenze Hessenaue/Geinsheim ab bis zum Betonweg, der am unteren Kornsand vorbei führt. Diesem folgt sie in südlicher Richtung bis zum ersten Weg, der nach Westen abbiegt und diesem bis zum Sommerdamm, sodann dem Sommerdamm in südlicher Richtung folgend bis in Höhe von Rheinstrom-km 481,500. Sie biegt dann im rechten Winkel ab bis zur Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz in der Mitte des

Rheinstrom und folgt dieser in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstrom-km 496,700.

2. beginnt an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz im Rheinstrom bei km 480,0 und springt rechtwinklig in einer gedachten geraden Linie auf den Leinpfad in Höhe des Zeppelngedenksteines in der Gemarkung Geinsheim. Von dort verläuft sie in nordwestlicher Richtung entlang dem Leinpfad bis zum Auftreffen auf die L 3094 Geinsheim/Kornsand/Oppenheim. Von hier aus führt sie in nordöstlicher Richtung entlang der L 3094 bis zum Schnittpunkt mit dem Winterdamm, knickt nach Südosten ab und verläuft dann entlang dem Winterdamm bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Geinsheim/Leeheim. Die Grenze folgt, unter Aussparung der Flurstücke Nr. 1 bis 5 der Flur 11 in der Gemarkung Leeheim (Pumpwerk Wächtersbach), der Gemarkungsgrenze Geinsheim/Leeheim, bis sie auf den Distelackergraben (Gemarkung Leeheim, Flur 11, Flurstück Nr. 48) auftrifft und knickt dort in südöstlicher Richtung ab bis zur Grundstücksgrenze Gemarkung Leeheim, Flur 11, Flurstücke Nr. 3 und 9, zweigt im rechten Winkel nach Südwesten über den bestehenden Schutzdamm zwischen den Flurstücken 3 und 9, 3 und 8, 3 und 7, 3 und 31, 3 und 33 ab und verläuft dann im rechten Winkel nach Westen auf den Hochwasserdamm.

Von hier aus verläuft sie in nordwestlicher Richtung entlang dem Hochwasserdamm bis in Höhe des Rheinstromkilometers 478,0. Hier knickt sie im rechten Winkel nach Südwesten auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bei km 478,0 ab und verläuft dann entlang der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz stromabwärts bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstrom-km 480,0 zurück.

3. beginnt im Norden bei Rheinstrom-km 468,375 an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und verläuft in einer gedachten geraden Linie nach Osten bis auf den Sommerdamm. Sie folgt dem Sommerdamm in südöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem der Sommerdamm auf den Hochwasserdamm trifft. Alsdann verläuft sie den Hochwasserdamm entlang bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße 44. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in einer gedachten geraden Linie, bis sie bei Rheinstrom-km 463,500 auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz trifft. Danach folgt sie der Landgrenze stromabwärts bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstrom-km 468,375.
4. beginnt im Norden an der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz bei Rheinstrom-km 461,450 und verläuft von hier bis zur Einmündung des Winkelbachs. Sodann folgt sie dem Südufer des Winkelbachs bis zum Schnittpunkt mit dem Sommerdamm. Von hier aus biegt sie im rechten Winkel nach Südwesten ab und verläuft auf den Sommerdamm bis zu dessen Kreuzung mit dem Feldweg, der von der Nordspitze der Staatswaldabteilung 185 A in nordöstlicher Richtung auf den Rheinstrom zu verläuft. Diesem Feldweg folgt sie in südöstlicher und südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Natostraße. Auf dieser führt sie in einer Länge von ca. 600 m in südwestlicher Richtung und folgt dann in gleicher Richtung der Wald-Feld-Grenze bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm und auf diesem weiter bis zur Grenze der Landkreise Groß-Gerau und Bergstraße.

Dieser folgt sie in allgemein östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Hochwasserdamm (örtlich Mörsdamm genannt) und folgt diesem in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Biblis/Nordheim. Sie führt diese Gemarkungsgrenze entlang in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Wattenheim/Biblis/Nordheim am äußersten Süd-Ost-Zipfel des Steiner Waldes.

Von dort verläuft sie zunächst die Gemarkungsgrenze Wattenheim/Nordheim in südwestlicher Richtung entlang und folgt dann der südlichen Grenze der Staatswald-Abteilung 308 in westlicher Richtung, der westlichen Grenze der Staatswald-Abteilung 307 in nördlicher Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt der Staatswald-Abteilungen 307/305, überspringt dort den Hochwasserdamm und folgt dann der südlichen Grenze der Staatswald-Abteilungen 305 bis 301 in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Straße Nordheim/Rheindürkheim. Von hier verläuft sie den Hochwasserdamm entlang (Audamm, Reuterdamm, Küblingersdamm) in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die nördliche Spitze des sogenannten Zigeunerwäldchens. An dessen östlicher Grenze (gleichzeitig Grabensystem) verläuft sie in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die B 47. Dieser folgt sie in westlicher Rich-

tung bis zum Auftreffen auf den Hochwasserdamm und verläuft auf diesem weiter in südlicher Richtung. Beim Abknicken des Küblingersdamms in ost nordöstlicher Richtung verläuft sie weiter auf der Gemarkungsgrenze Rosengarten/Lampertheim über das Sommerdämmchen und südlich weiter bis zum Auftreffen auf das Nordufer des Lampertheimer-Altrheins. Sie folgt dem Nordufer des Altrheins bis in Höhe von Rheinstrom-km 440,250, von wo aus sie in einer gedachten geraden Linie auf die Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz überspringt. Dann folgt sie der Landesgrenze stromabwärts bis zum Ausgangspunkt bei Rheinstrom-km 461,450.

- (3) Die umgrenzenden Straßen, Wege und Dämme gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturnotwendigkeiten beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen;
 2. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
 3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
 4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen, einschließlich Modellflugplätzen;
 5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 6. das Beschädigen oder Beseitigen von Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;
 7. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen, der Gewässerausbau sowie straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
 8. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern);
 9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;
 11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art (auch Motorschlitten) außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
 12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;
 13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bedingungen und Auflagen einschließlich Sicherheitsleistungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalte) versehen werden.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und durch Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, daß unverzüglich Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege durchgeführt werden, so daß bei Beendigung der Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde sowie in der freien Landschaft, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keinerlei Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen, die land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, einschließlich offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstüblicher Kulturzäune und Gatter;
5. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sich bereits im Betrieb befindende Abbau von Lagerstätten, einschließlich der planmäßig voranschreitenden Vergrößerung vorhandener Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Wiederauffüllung abgegrabener Flächen auf den bereits durch Vertrag oder Grundabtretungsanspruch für die betriebliche Nutzung gesicherten Grundstücken;
6. der land- und forstwirtschaftliche Wegebau;
7. Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr, der Binnenschifffahrt oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- und Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energieversorgung dienen;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energie- und Nachrichtenleitungen und zur Wahrnehmung der Stromaufsicht;
11. die Tätigkeiten und Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung ihrer sonstigen Belange.

§ 5

- (1) Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind zuständige Behörden die Unteren Naturschutzbehörden.
- (2) Soweit Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer Unterer Naturschutzbehörden berühren, ist die Höhere Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Die Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde für die Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 besteht darüber hinaus auch bei folgenden Maßnahmen und Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2:
1. Fischteiche und Nebenanlagen (wie Fischerhütten),
 2. Aussiedlerhöfe,
 3. überörtliche Energieversorgungsanlagen und Freileitungen,
 4. Schienen- und Seilbahnen,
 5. Flugplätze, Neu- und Ausbau klassifizierter Straßen und sonstiger Verkehrsanlagen,
 6. Gewässerausbau und Bachregulierungen,
 7. Stauseen und Hochwasserrückhaltebecken,
 8. Errichtung von Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen,
 9. Abfallbeseitigung,
 10. Bergbau, Steinbrüche, Kies- und Sandabbau,
 11. Vorhaben der Landesverteidigung,
 12. Tiergehege, Wildparks und Wildschutzgebiete.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer unbeschadet der in § 4 getroffenen Regelung vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:
1. Baumaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 1 durchführt;
 2. Grundstückseinfriedungen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);
 3. Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);
 4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;

5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflusst;
6. Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);
7. wasserwirtschaftliche oder wegebauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;
8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);
9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge in der in § 3 Abs. 3 Nr. 11 bezeichneten Art benutzt;
12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);
13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Landkreis Groß-Gerau vom 27. Februar 1973 (StAnz. S. 552) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. 3. 1978

Der Regierungspräsident

— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 15/1978 S. 745

496

KASSEL

Vorhaben der Industriewerk Hofgeismar GmbH, Hofgeismar

Die Industriewerk Hofgeismar GmbH, Bessemer Str. 5, 3520 Hofgeismar, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zur Änderung der bestehenden Formanlagen im Rahmen der vorhandenen Gießerei gestellt.

Die Anlage in Hofgeismar, Werksgebäude im Industriegelände, soll Mitte des Jahres 1978 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 17. 4. bis zum 19. 6. 1978 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, und beim Magistrat der Stadt Hofgeismar, Markt 1, Zimmer 108, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 21. 6. 1978 bestimmt. Er findet um 10 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Hofgeismar statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 22. 3. 1978

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201

StAnz. 15/1978 S. 745

unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen; zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
11. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder -neuanlage i. S. der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

8. entgegen § 3 Nr. 8 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 45/1992 S. 2825

965

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 21. März 1978

Vom 6. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743, 902) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die hessische Rheinuferlandschaft wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ hat eine Größe von ca. 2 800 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmnenstraße 1—3, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisauausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — der Landkreise Bergstraße, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim, und Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau. Die Karten können bei der oberen und den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

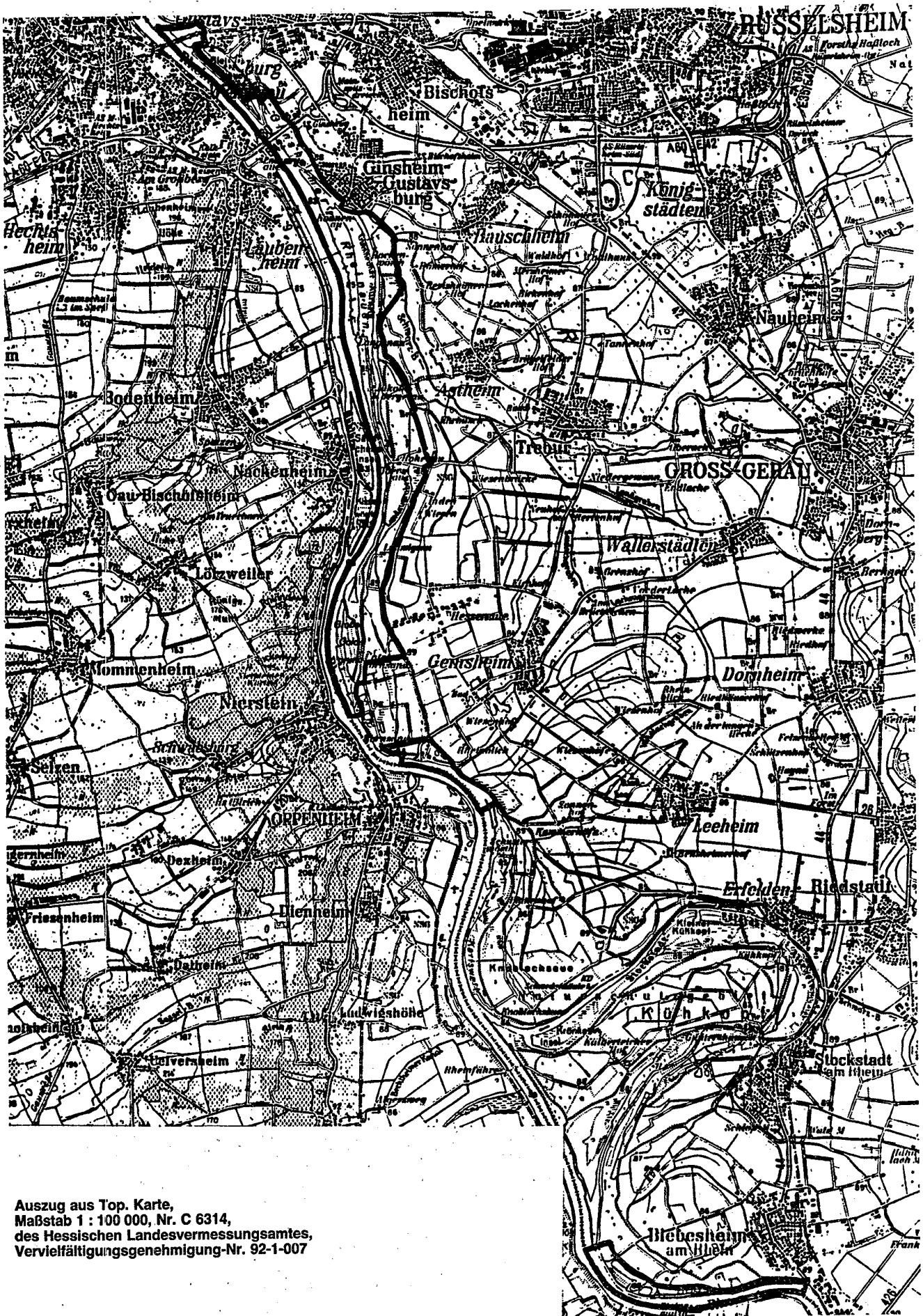
(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 100 000, Nr. C 6314,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung-Nr. 92-1-007



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 100 000, Nr. C 6314,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung-Nr. 92-1-007

zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

- b) In Abs. 3 wird der abschließende Punkt nach Nr. 13 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 14 angefügt:

„14. Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 103) entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

4. In § 4 wird der abschließende Punkt nach Nr. 11 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 12 angefügt:

„12. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Maßnahmen und Handlungen i. S. des § 3 Abs. 2 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berühren, ist das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde zuständig.“

- b) Abs. 3 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde für die Erteilung von Genehmigungen besteht darüber hinaus auch bei Maßnahmen und Handlungen i. S. des § 3 Abs. 2, wenn sie folgende Vorhaben zum Gegenstand haben:“

- c) In Abs. 3 wird der abschließende Punkt nach Nr. 12 durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 13 angefügt:

„13. Handlungen im Bereich eines Waldaußenrandes.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grundstückseinfriedungen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 die Bodengestalt in der dort bezeichneten Art verändert;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen oder wegebauliche Maßnahmen vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Lärm verursacht;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Oktober 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 45/1992 S. 2830

966

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Neue Schürfung“ der Stadt Oberursel/Stadtteil Oberstedten, Hochtaunuskreis, vom 1. Oktober 1992

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Neue Schürfung“ zugunsten der Stadt Oberursel im Stadtteil Oberstedten ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

- (2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote innenliegende Umrandung,
Zone II = blaue innenliegende Umrandung,
Zone III A = gelbe innenliegende Umrandung,
Zone III B = braune innenliegende Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt.

Die Karten können während der Dienststunden dort und bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Kreis Ausschuss des Hochtaunuskreises, Bauaufsichtsbehörde, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Kreis Ausschuss des Hochtaunuskreises, Gesundheitsamt, Kisseleffstraße 7, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),

1368

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 14. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 21. März 1978 (StAnz. S. 743), geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1992 (StAnz. S. 2830), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem

Kreisausschuß des
Landkreises Bergstraße,
untere Naturschutzbehörde,
Gräffstraße 5,
64646 Heppenheim,

dem

Kreisausschuß des
Landkreises Groß-Gerau,
untere Naturschutzbehörde,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreise gekennzeichnet.

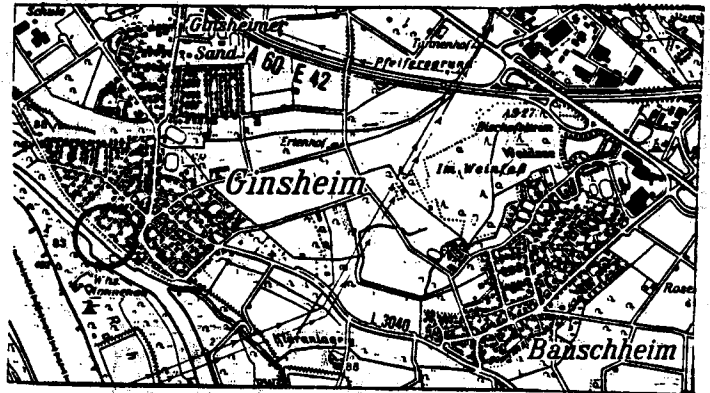
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1997 S. 3954



Ginsheim-Gustavsburg

Anlage 2, Übersichtskartenblatt zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße und Groß-Gerau im Regierungsbezirk Darmstadt — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rheinuferlandschaft“ — vom 14. November 1997

Auszug aus Top. Karte, Nr. L 6116 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Maßstab 1 : 50 000,

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

1369

Widerruf der Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz

Mit Verfügung vom 6. Oktober 1997 habe ich die Zulassung von

Herrn Dietrich Heise,
c/o Apotheke im Hessen-Center,
Borsigallee 26,
60388 Frankfurt am Main,

als Gegenprobensachverständiger nach dem LMBG widerrufen.

Darmstadt, 5. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
II 17 — 20 a 06/17 — 19

StAnz. 51/1997 S. 3954